

Anspruch auf Dolmetschung: Die wichtigsten Neuerungen 2020

Neue Einkommens- und Vermögensgrenzen und erweiterte Ansprüche: Bianka Kraus erklärt, wer unter welchen Bedingungen Anspruch auf Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher hat.

Seit 1. Januar ist das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft. Gelten jetzt neue Regeln für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten?

Mit Inkrafttreten des neuen BTHG wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) ausgegliedert und in das SGB IX integriert. Damit einhergehend wurden die Einkommens- und Vermögensgrenzen angehoben. So können nun mehr Personen im Rahmen der Eingliederungshilfe Dolmetscher in Anspruch nehmen.

Wird dabei zwischen Gebärdensprach- und Schriftdolmetschungen unterschieden?

Da sowohl Schriftdolmetschen als auch Gebärdensprachdolmetschen nach § 3 der Kommunikationshilfenverordnung

(KHV) als Kommunikationshilfen eingestuft werden und somit beide Dolmetschleistungen gesetzlich gleichgestellt sind, liegt hier kein Unterschied vor.

Wer hat Anspruch auf die Hilfe von Dolmetschern?

Einen Rechtsanspruch auf Dolmetschdienste haben nahezu alle Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung (von mittelgradiger Schwerhörigkeit bis Gehörlosigkeit), aber die Kostenübernahme hierfür hängt meist vom Grad der Behinderung (GdB) ab.

Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Um die Kosten eines Dolmetschereinsatzes erstattet zu bekommen, muss bei der anspruchsberechtigten Person in der Regel eine Schwerbehinderung vorliegen, d. h. sie benötigt einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 plus. Wenn die Person berufstätig ist und einen GdB von 30 bis 50 besitzt, kann sie eine Gleichstellung beantragen.

Eine Ausnahme stellen jedoch Jugendliche und junge Erwachsene dar, die eine Berufsausbildung absolvieren. Sie können einer schwerbehinderten Person gleichgestellt werden, auch wenn ihr GdB unter 30 liegt.

Bianka Kraus ist als zertifizierte Schriftdolmetscherin aus Neumarkt i.d.OPf. bundesweit und international tätig. Sie absolvierte ihre Ausbildung 2018 am Sprachen & Dolmetscher Institut (SDI) in München und ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) und Deutschen Gehörlosen-Bund (DGB).



Bei wem muss ich meinen Antrag auf Kostenübernahme stellen?

Den Antrag auf Kostenübernahme stellt man wie bisher üblich direkt beim zuständigen Kostenträger.

Welche Einkommensgrenzen gelten jetzt? Wird Vermögen berücksichtigt?

Einkommens- und Vermögensgrenzen waren bereits vor der Neuerung des BTHG entscheidend. Jedoch war die Höhe der Freibeträge bislang ziemlich weit unten angesetzt, weshalb viele Personen vermehrt einen Eigenanteil leisten mussten.

Mit Inkrafttreten des neuen BTHG wurde diese angehoben. Die Einkommensgrenze, die jährlich angepasst wird, ist dabei abhängig von der Art des Einkommens und des Familienstandes. Der Freibetrag errechnet sich anhand der Summe der Einkünfte bzw. der Bruttorente des Vorjahres und beträgt derzeit ca. 20.000 bis 40.000 Euro.

Die Grenze für das persönliche Vermögen (Aktien, Sparbücher, Wertgegenstände etc.) liegt aktuell bei ca. 50.000 Euro. Besitzt eine anspruchsberechtigte Person ein Haus, in dem sie selbst lebt, so muss sie dieses nicht verkaufen. Zusätzliche Wohnungen sind hingegen nicht geschützt.

Wichtig zu wissen ist außerdem, dass Einkommen und Vermögen des Partners nun nicht mehr berücksichtigt werden und bei Antragstellung auch nicht mehr angegeben werden müssen, wenn die anspruchsberechtigte Person ausschließlich Eingliederungshilfe erhält.

Wo finde ich gegebenenfalls genauere Informationen darüber?

Zusätzliche Informationen zum neuen BTHG erhalten anspruchsberechtigte Personen entweder bei Sozialberatungsstellen oder der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).

Gelten weitere Sonderregelungen für Schüler, Azubis, Studenten?

Im Bildungsbereich ist die Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung

nunmehr in § 112 SGB IX gesetzlich geregelt. Gerade in diesem Bereich bringt das überarbeitete BTHG einige positive Neuerungen mit sich: Seit 1.1.2020 können anspruchsberechtigte Studierende Dolmetscher für ein Masterstudium oder eine Promotion hinzuziehen. Auch ein Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder ein Zweitstudium ist unter gewissen Voraussetzungen mit Dolmetschern möglich (§ 112 Abs. 2 SGB IX).

Des Weiteren kann Eingliederungshilfe auch für Praktika beantragt werden, die für die Zulassung zum Studium oder für die Berufszulassung erforderlich sind (§ 112 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX). Ebenso können im Rahmen eines Fernstudiums Präsenztermine von Dolmetschern begleitet werden (§ 112 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX).

Bezüglich der Einkommens- und Vermögensgrenze ist anzumerken, dass bei minderjährigen Leistungsempfängern die Einkünfte der Eltern entscheidend sind.

Bei Studierenden mit einem regelmäßigen Einkommen liegen die Einkünfte in den meisten Fällen allerdings unterhalb der festgelegten Grenzen.

Ein Eigenanteil ist in diesem Bereich jedoch meist weder von den (volljährigen) Schülern noch deren Eltern zu entrichten (§ 138 Abs. 1 SGB IX).

Kann ich irgendwo Muster für Antragsformulare finden?

Mit Ausnahme des Integrations- bzw. Inklusionsamtes verfügen die wenigsten Kostenträger bislang über ein Antragsformular für die Kostenübernahme von Schriftdolmetscheinsätzen. Derzeit können Antragsformulare für sämtliche Einsatzbereiche entweder beim Bayerischen Cochlea Implantat-Verband e. V. (BayCIV) oder direkt beim Schriftdolmetschdienst Transverba (info@transverba.de) angefragt werden, der diese Formulare erarbeitet und dem Verband zur Verfügung gestellt hat. 📄

Anm. d.Red.: Der DSB hat eine Vorlage für einen Antrag auf Schriftdolmetscher bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten verfasst. Kontakt: www.schwerhoerigen-netz.de



Ihr erfahrener Lösungsanbieter rund um das Thema Hören.

Neben Hörgeräten, Zubehör und Nachbetreuung bieten wir Ihnen auch einen umfassenden Service für Ihre CI-Prozessoren und deren Zubehör.

Wir sind für Sie da!

- kostenloser Hörtest
- Nachanpassung für Hörgeräte und führender Cochlea-Implantat-Systeme (AB, Cochlear, Med-el, Oticon Medical)
- deutschlandweiter Versand von Ersatzteilen, Batterien und Hilfsmitteln
- Hörgeräte aller Hersteller zum kostenlosen Probetragen
- Beratung und Ausprobe von FM-Anlagen führender Hersteller (z.B.: Phonak Roger)
- Lichtsignalanlagen, Wecker, Telefone, Gehörschutz und vieles mehr
- Antragstellung zur Kostenübernahme von CI-Prozessoren, FM-Anlagen, Zubehör und Hilfsmitteln
- Anfertigung von Ohrpassstücken (CI-Halterungen) und Gehörschutz
- Aboservice für Batterien, Mikrofonschutz und Trockenkapseln



Hörpunkt-Team von links nach rechts: Maike Jüngel, Antonia Gröninger, Matthias Liepert, Inna Strippel, Anne Sophie Schwendner.

Ihr Hörpunkt-Team freut sich auf Ihren Besuch!

Friedberg
Grüner Weg 9
61169 Friedberg
Tel. 06031-1614051
Fax 06031-1689635
info@hoerpunkt.eu

Frankfurt
Kennedyallee 97A
60596 Frankfurt
069-69769360
069-69769362
info@hoerpunkt.eu



www.hoerpunkt.eu